

Satzung
des Verbandes des höheren Verwaltungsdienstes
in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(VHD MV)

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern e.V.", die Abkürzung lautet: "VHD MV". Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der VHD MV ist eine berufsständische Organisation der Verwaltungsbeamten* und Angestellten der Laufbahngruppe 2 i.S. des Landesbeamtengesetzes MV(LBG M-V; s. dazu § 3 Absatz 1) bei Körperschaften des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, die Erhaltung des Berufsbeamtentums und die Weiterentwicklung einer kompetenten, leistungsfähigen und bürgernahen Verwaltung.
- (3) Der Verband ist ein Berufsverband im Sinne des Beamtenrechts. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (5) Der Verband kann anderen Berufsverbänden auf Landes- und Bundesebene beitreten.

* Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt gem. §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 4 LBG M-V (ausschließlich der kommunalen Wahlbeamten) einschließlich der Referendare, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des höheren Verwaltungsdienstes sein. Mitglieder können auch vergleichbare Angestellte sein, wenn sie die Ziele des Verbandes nach § 2 unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstandes. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Entscheidung gem. Absatz 3 Satz 1 sowie der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft werden dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist nur wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30. September des Jahres bei dem Vorstand eingeht.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist außerdem möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, oder wenn es den Interessen des Verbandes oder des Berufsstandes zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,

2. die Beiträge zu zahlen und

3. dem Verband jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse (Versetzung, Beförderung, Ruhestandsversetzung, Wohnungsänderung) sowie die Änderung der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich hinsichtlich der Beiträge ein Sepa-Mandat (ehemals Einzugsermächtigungen) zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zu einem abweichenden Beschluss der Mitgliederversammlung bestehen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit Zustellung der Entscheidung gem. § 3 Absatz 3 und 4. Sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Erfolgt die Aufnahme in den Verband nach dem 30. Juni eines Jahres, beginnt die Beitragspflicht abweichend von Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Jahres.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, Beiträge ermäßigen oder rückständige Beiträge erlassen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben oder die Interessen der Verwaltungsbeamten und Angestellten im höheren Verwaltungsdienst in besonderem Maß gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern. Bei

der Zusammensetzung des Vorstandes sollen möglichst die unterschiedlichen Fachrichtungen berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 werden einzeln und in geheimer Wahl mit getrennten Stimmzetteln gewählt. Die Stimme wird durch Ankreuzen oder Angabe einer Ziffer abgegeben, die vorher auf einem Wahlvorschlag zugeordnet wurde. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich ein weiterer Wahlvorgang unmittelbar an, bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei allen Verbandsgeschäften und leitet die Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand leitet den Verband und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende darf Geschäfte abschließen, deren Verbindlichkeit im Einzelfall nicht über 500 € beträgt. Soweit es sich um Geschäfte handelt, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 500 € beträgt, ist dazu ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch Zuwahl eines Mitgliedes des Verbandes. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 9

Erweiterter Vorstand, Arbeitskreise

- (1) Zur Erledigung der fachlichen Verbandstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise zu bestimmten Fachthemen bestimmen. Während der laufenden Wahlperiode kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen.
- (2) Aus dem Kreise der Mitglieder der Arbeitsgruppen wird ein Sprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Sprecher gehören dem erweiterten Vorstand an, der mindestens jährlich tagt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mit Tagesordnung einen Monat vorher zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne ein besonderes Quorum beschlussfähig. Der Beschluss zur Liquidation des Verbandes bedarf der absoluten Mehrheit der Verbandsmitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 4. Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 5.000 € beträgt.
 5. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 6. Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
 7. Entscheidungen nach § 2 Absatz 5.
 8. Verbandspolitische Grundsatzfragen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand das beschließt oder
 2. wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu zeichnen.

§ 11

Auslagenvergütung

- (1) Alle Ämter in den Verbandsorganen werden ehrenamtlich geführt. Für Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auslagenvergütung gewähren.
- (2) Die Erstattung besonderer Auslagen von Vorstandsmitgliedern, die in Wahrnehmung außergewöhnlicher Verbandsaufgaben angefallen sind, kann der Vorstand genehmigen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Kassengeschäfte werden einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft. Die Mitgliederversammlung wählt auch zwei Ersatzmitglieder.

§ 13

Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen soll zinsbringend angelegt werden, soweit es nicht für den laufenden Verbandsbedarf benötigt wird. Zum Zweck eines bargeldlosen Verkehrs sind Konten zu eröffnen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Schwerin.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 10 Absatz 4 Satz 3 aufgelöst

werden.

- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes, mit dem auch die Verwendung des Verbandsvermögens vorzuschlagen ist, kann von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ulrike Wenner-Bunge, Joachim Wittern, Gudrun Büchner-Uhder, Adelheid Rossmann, Frank Thode, Dr. Andreas Hetfleisch.